



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern



# Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

25.10.2022  
Referenz: 2022-1135

## Änderung der Gemeindeverordnung

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	2
3.	Gemeinden	2
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	2



## **A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

### **1. Parteien**

#### **FDP Kanton Zürich:**

Zu § 4a VGG: Die FDP des Kantons Zürich unterstützt diese Präzisierung.  
(Vgl. zu den Änderungsvorschlägen unten bei B. Besondere Bemerkungen).

### **2. Verbände**

#### **Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV):**

Zusammenarbeit in Form von Zweckverbänden:

Zum Sachverhalt der zuständigen Stelle für den Antrag an die Stimmberechtigten von Zweckverbänden scheint uns der neue § 4a zweckdienlich.

(Vgl. zu den Änderungsvorschlägen unten bei B. Besondere Bemerkungen).

#### **Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF):**

Wir haben die Änderungen geprüft und haben dazu keine Bemerkungen.

### **3. Gemeinden**

#### **Stadt Winterthur:**

Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Es werden keine Änderungen oder weiterführenden Anregungen eingebracht.

#### **Stadt Zürich:**

Die Finanzverwaltung der Stadt Zürich wurde über die anstehenden Änderungen bereits vorab informiert. Die Stadt Zürich hat zu den Änderungen in Anhang 1 (2. Kontenrahmen) dementsprechend keine Bemerkungen mehr.

Die Stadt Zürich ist von der Präzisierung und Klarstellung zu den Zweckverbänden im geplanten neuen § 4a VGG nur am Rande betroffen. Sie begrüsst diese Änderung.

## **B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### Gemeindeverordnung (VGG)

(vom 29. Juni 2016)

*Der Regierungsrat beschliesst,*

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

#### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen und Organisation

#### 2. Abschnitt: Organisation und Zusammenarbeit

Antragsrecht in Zweckverbänden

§ 4a. <sup>1</sup> Auf Antrag des Zweckverbands stimmen die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden an der Urne über die Änderung oder Aufhebung der Rechtsgrundlage oder eine Rechtsformumwandlung ab.

<sup>2</sup> Bei grundlegenden Änderungen der Rechtsgrundlage geben in den Gemeinden die Gemeindevorstände oder die Gemeindeparlamente ihre Abstimmungsempfehlung ab.

#### **GPV:**

Absatz 1 widerspiegelt, was in den Zweckverbänden bereits Usanz ist. Der Formulierungsvorschlag der Direktion Justiz und Inneres kann unterstützt werden.

#### **GPV:**

Der Formulierungsvorschlag engt das Recht der Gemeinden unnötig ein. Die Gemeinden sollen in jedem Fall das Recht haben, ihre Abstimmungsempfehlung an die Gemeinde zu richten und nicht nur bei «grundlegenden Änderungen der Rechtsgrundlage». Die Definition «grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage» scheint auch nicht abschliessend definiert zu sein und bietet deshalb die Grundlage für Rechtsunsicherheiten, was wiederum zu Rekursen führen dürfte.

Beispiel: Wenn ein Zweckverband mit Aufgabengebiet der stationären Pflegeversorgung sein Angebot auf die ambulante Versorgung ausweiten will, scheint dies keine «grundlegende Änderung der Rechtsgrundlage» zu sein. Dennoch dürften die einzelnen Gemeindevorstände situativ ein grosses Interesse haben, dazu gegenüber den eigenen Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

#### **Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV):**

Die Ergänzung der Bestimmung (§ 4a) wird grundsätzlich begrüsst. Es werden jedoch zwei Änderungen beantragt:

Der Formulierungsvorschlag schränkt das Recht der Gemeinden unnötig ein. Die Gemeinden sollen in jedem Fall das Recht haben, ihre Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten zu richten und nicht nur bei «grundlegenden Änderungen der Rechtsgrundlage». Dies



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

wird im Sinne der Stimmberechtigten erachtet. Die offene Formulierung "grundlegende Änderungen" bietet zudem die Grundlage für Rechtsunsicherheiten.

In Parlamentsgemeinden soll je eine Abstimmungsempfehlung von Gemeindevorstand und Gemeindeparlament verabschiedet werden (analog Abstimmungsempfehlungen auf Bundes- und Kantonebene), und nicht nur von der Legislative, da die Stimmberechtigten auch die Abstimmungsempfehlung der Exekutive interessiert.

### **FDP Kanton Zürich:**

Diese Formulierung engt das Recht der Gemeinden unnötig ein. Die Gemeinden sollen in jedem Fall das Recht haben, ihre Abstimmungsempfehlung an die Gemeinde zu richten und nicht nur bei «grundlegenden Änderungen der Rechtsgrundlage». Die Definition «grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage» ist nicht abschliessend definiert und bietet nur ein Feld für Rekurs.

### **Gemeinde Bubikon:**

Die Gemeinde Bubikon schliesst sich der Stellungnahme des VZGV an.

### **Gemeinde Pfungen:**

Die Gemeinde Pfungen schliesst sich der Stellungnahme des VZGV an.

## Anhang 1

### **GPV:**

Da es sich um rein redaktionelle Änderungen und damit um einen reinen Nachvollzug handelt, stimmen wir diesen Anpassungen zu.

### **Gemeinde Pfungen:**

Die redaktionellen Änderungen im Anhang 1 werden begrüsst.

## 2. Kontenrahmen

Sachgruppe    Bezeichnung

### **Erfolgsrechnung**

431    Übertragungen in die Investitionsrechnung

### **Investitionsrechnung Finanzvermögen**

7      Ausgaben für Sach- und immaterielle  
Anlagen des Finanzvermögens

70     Investitionen in Sach- und immaterielle  
Anlagen



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
709	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7090	Investitionen in übrige Sach- und immaterielle Anlagen
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- und immateriellen Anlagen
729	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7290	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen (liquiditätswirksam)
7291	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen (nicht liquiditätswirksam)
75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen
759	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7590	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen aus dem VV
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung
779	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7790	Übertragung von realisierten Gewinnen aus übrigen Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung



<b>Vorentwurf</b>	<b>Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen</b>
799	Abgang Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
7990	Abgang Sach- und immaterielle Anlagen FV
8	Einnahmen für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens
80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen
809	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8090	Verkauf von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen
82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen
829	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8290	Beiträge Dritter für übrige Sach- und immaterielle Anlagen
85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen
859	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8590	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen ins VV
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
879	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8790	Übertragung von realisierten Verlusten aus übrigen Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung
899	Zugang Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
8990	Zugang Sach- und immaterielle Anlagen FV